Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-49721

Visual Library

Neue Blätter
für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rt. Cour.

Mittwoch, 10. April. 1850. № 29.

Welche Samenform der Kartoffeln ist die beste?

Um festzustellen, welche Samenform der Kartoffeln die beste sei, stellte ich Versuche an. Ich war zwar längst überzeugt, und habe es auch stets so gehalten, daß mittelgroße ganze Knollen oder wenigstens von großen Knollen genommene Stücke mit lebenskräftigen Augen die besten Samenformen seien, aber die stete Behauptung so Vieler, gewiß nur oberflächlicher, daß auch kleine und natürlich unreife Knollen, ausgestochene Augen und bloße Keime sehr gute Ernten lieferten, bewog mich, nachfolgende Versuche vier Jahre hinter einander auf verschiedenen Bodenarten und unter verschiedenen Witterungsverhältnissen anzustellen, um endlich auch einmal in diesem Punkte ins Reine zu kommen.

Ich werde nun das Verfahren bei dem letzten Versuch und die Ergebnisse desselben mittheilen, da die drei ersten mit dem zuletzt unternommenen in der Hauptsache ganz übereinstimmen.

Auf einem zu Kartoffeln bestimmten Acker wählte ich sieben gleichgroße Beetchen von gleicher Bodenbeschaffenheit aus. Die Samen waren von einer und derselben Kartoffelsorte, die Aussaat geschah an einem und demselben Tage, die Bearbeitung des Ackers blieb sich in jeder Hinsicht gleich, die Ernte erfolgte an einem und demselben Tage.

Beet Nro. 1. wurde mit großen ganzen Knollen, im Gewicht von 98 Pfund belegt, jede Knolle $1\frac{1}{2}$ Fuß weit von einander.

Beet Nro. 2. wurde mit mittelgroßen ganzen Knollen, im Gewicht von 70 Pfund besäet, jede Knolle 1 Fuß weit von einander.

Beet Nro. 3. wurde mit durch das Messer getheilten Stücken von ganzen großen Knollen, jedes Stück mit zwei kräftigen Augen, im Gesammtgewicht von 52 Pfund besamt. Jedes Samenstück wurde ein Fuß weit aus einander gelegt.

Beet Nr. 4. wurde mit ganz kleinen Knollen, von der Größe einer Wallnuß, im Gewicht von 48 Pfund besamt und jede Knolle 1 Fuß weit von einander gelegt.

Beet Nro. 5. wurde mit mittelst eines besondern kleinen Löffels ausgebohrten Augen aus ganzen großen Knollen besamt und jeder Keim stark eine Spanne weit auseinander gelegt. Sämmtliche Augen wogen 30 Pfund.

Beet Nro. 6. wurde mit Keimen, wie sie die Knollen in den Aufbewahrungsorten getrieben hatten, belegt, jeder Keim eine Spanne weit aus einander.

Beet Nro. 7. wurde in der Art bestellt, daß auf ein Gartenbeet im zeitigen Frühjahre große ganze Kartoffeln ausgelegt wurden. Nachdem dieselben Ende Mai 6 Zoll hohes Kraut getrieben hatten, nahm ich die Kartoffelstöcke vorsichtig heraus, trennte von ihnen die einzelnen Keime und legte diese knapp 1 Fuß aus einander in das Versuchsbeet aus.

Bei der Ernte ergaben sich nun folgende Resultate:

Landesbibliothek Oldenburg

Beet Nro. 1., mit ganzen großen Knollen belegt, lieferte $7\frac{1}{2}$ Scheffel meistens große Knollen.

Beet Nro. 2., mit mittelgroßen ganzen Knollen belegt, lieferte $7\frac{1}{4}$ Scheffel meistens große Knollen.

Beet Nro. 3., mit Stücken belegt, lieferte 7 Scheffel große und mittelgroße Knollen.

Beet Nro. 4., mit ganz kleinen Knollen belegt, lieferte $5\frac{1}{4}$ Scheffel meistens kleine Knollen.

Beet Nro. 5., mit Augen belegt, lieferte $5\frac{1}{2}$ Scheffel mittelgroße und kleine Knollen.

Beet Nro. 6., mit Keimen belegt, lieferte $3\frac{3}{4}$ Scheffel meistens kleine Knollen.

Beet Nro. 7., mit auf einem Gartenbeete gezogenen Pflanzen besetzt, lieferte $6\frac{1}{2}$ Scheffel mittelgroße Knollen.

Auf Gehalt an Stärkemehl untersucht, stellten sich folgende Resultate heraus:

Die Kartoffeln, zu deren Entziehung große ganze Knollen als Samen verwendet worden waren, lieferten 18,5 Stärkemehl.

Die Kartoffeln, welche aus mittelgroßen ganzen Knollen erzeugt worden waren, lieferten 18,0 Stärkemehl.

Die Kartoffeln, zu deren Hervorbringung in Stücke geschnittene große ganze Knollen verwendet worden waren, gaben 17,8 Stärkemehl.

Die Kartoffeln, welche man von ganzen kleinen Samenknollen gezogen hatte, lieferten 9,8 Stärkemehl.

Die von ausgestochenen Augen gezogenen Kartoffeln gaben 15,5 Stärkemehl.

Die von Keimen gezogenen Kartoffeln lieferten 8,8 Stärkemehl.

Die von versetzten Kartoffelpflanzen gezogenen Kartoffeln lieferten 14,0 Stärkemehl.

Da es bei dem Anbau der Kartoffeln nicht sowohl auf das Gewicht der Samen, als vielmehr auf die Bodenfläche ankommt, welche mit einer bestimmten Menge oder einem bestimmten Gewicht von Samen belegt wird, so habe ich bei diesen Versuchen auch weniger das Gewicht der Auslagen, als vielmehr den Flächengehalt der Versuchsbeete im Auge gehabt.

Hiernach gaben also, da jedes Versuchsbeet einen Flächengehalt von 15 Quadratruthen enthielt:

Ein magdeburger Morgen von ganzen großen Knollen als Samen 90 Scheffel.

Ein magdeburger Morgen von mittelgroßen Knollen als Samen 87 Scheffel.

Ein magdeburger Morgen von Stücken als Samen 84 Scheffel.

Ein magdeburger Morgen von ganzen kleinen Knollen als Samen 63 Scheffel.

Ein magdeburger Morgen von Augen als Samen 66 Scheffel.

Ein magdeburger Morgen von Keimen als Samen 45 Scheffel.

Ein magdeburger Morgen von versetzten Pflanzen 78 Scheffel Knollen Ertrag.

Es haben sich also nach diesen Versuchen, sowohl hinsichtlich der Quantität als hinsichtlich der Qualität, die großen ganzen, die mittelgroßen ganzen und die in Stücken geschnittenen Knollen als die besten Samenformen gezeigt, während sich die ganzen kleinen Knollen, die ausgestochenen Augen und die Keime durchaus als ganz unpassende Samenformen erwiesen haben. Bedenkt man aber, daß ganze große Knollen nur den kleinsten Theil ihres Fleisches zur Ernährung der jungen Pflanzen — selbst bei ungünstiger Witterung — hergeben, so muß es allerdings als eine Samenverschwendung betrachtet werden, große ganze Kuollen anszulegen, und dies um so mehr, als vorstehende Versuche zur Genüge darthun, daß sie von großen ganzen Knollen gewonnenen Kartoffeln weder in Quantität noch in Qualität einen bedeutend höhern Ertrag als mittelgroße ganze Knollen und Stücke geben, sobald letztere nur von großen ganzen, stärkemehlreichen Knollen genommen worden sind. Am besten wird man nach den Ergebnissen der hier mitgetheilten Versuche immer thun, sich als Samenform entweder der mittelgroßen ganzen Knollen oder der von großen ganzen stärkemehlreichen Knollen genommenen Stücken zu bedienen.

Vorstehende Versuche widerlegen hauptsächlich die auf nichts begründeten Ansichten und Angaben derer, welche von der Augenform den höchsten Ertrag erzielt haben wollen. In einem Falle mag das, aber nur anscheinend, begründet sein, wenn man nämlich bei desfallsigen Versuchen nur das Gewicht der Samenauslage, nicht aber die mit den Augen

Landesbibliothek Oldenburg

belegte Bodenfläche berücksichtigt. Das Gewicht der Samen allein entscheidet aber gar nichts, sondern es entscheidet nur die Bodenfläche. Auch soll es nicht bestritten werden, daß die Augenform bei ganz günstiger, weder zu trockener noch zu nasser Witterung, einen entsprechenden Ertrag geliefert haben mag; allein dies kann immer nur als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden, da die Witterung selten so ganz günstig ist, als daß diese kleinen Samenstücke kräftige Pflanzen zu entwickeln vermöchten. Auch ist nicht zu übersehen, daß die winzige Form drs Samens bei dem Zudecken mit dem Haken oder Pfluge oft so tief zu liegen kommt, daß sich der Keim, welcher sich in dem wenigen Fleische des Samenstücks ohnedies nicht kräftigen kann, vielfältig nicht zur Oberfläche emporzuarbeiten vermag.

Daher auch die vielen leeren Stellen auf Kartoffelfeldern, welche mit ausgestochenen Augen besamt sind, welche leeren Stellen noch vermehrt werden bei ungünstiger Witterung, wo das kleine Samenstück entweder vertrocknet oder verfault, je nachdem Trockenheit oder Nässe herrscht, und der schwache Keim dann der Amme entbehrt, welche ihm die erste Nahrung reicht.

Es muß dies so einleuchtend sein, daß es allerdings Wunder nehmen muß, wie nur noch Jemand die Augenform in Schutz nehmen, sie zu Anwendung bringen kann. Um so sehr muß man sich darüber wundern, als doch die Ersparniß an Kartoffeln bei diesem Verfahren nur so äußerst geringfügig ist, daß sie in Betracht der Fährlichkeiten, denen man sich aussetzt, gar nicht in Anschlag gebracht werden kann. Man verlasse daher das unzweckmäßige Verfahren, die Kartoffeln durch Augen zu vermehren und verwende als Samen entweder nur mittelgroße ganze Knollen oder Stücke, welche von ganzen großen Kartoffeln genommen sind.

Agricola.

Kurz motivirte Grundzüge einer neuen Organisation der Behörden,

basirt auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

(Beschluß.)

Einzelnbeamte sind unseres Erachtens in der Verwaltung nur da vorzuziehen, wo es nicht auf Beschlußnahme über wichtige Punkte, sondern auf Ausführung im Einzelnen nach gegebenen Vorschriften ankommt, auf welche energische That ohne lange Vorberathung, — bei Geschäften, welche eine unmittelbare Anschauung des behandelten Objects erfordern, oder genaue Lokalkenntniß, oder eine persönliche Ansprache an die betheiligten Personen, und dann auch nur in Bezirken, deren Umfang nicht für den Gesichtskreis des Beamten zu groß ist. Daher müssen die Bürgermeister als Inhaber der Ortspolizei durchaus allein handeln.

Zwischen den Bürgermeistern und dem Ministerium sind collegialisch gebildete mittlere Verwaltungsbehörden gar nicht zu entbehren. Sollte Alles bis ins Einzelne in der Verwaltung vom Ministerium ausgehen, so wäre dieses die erste und letzte Zuflucht; es würde Beschlüsse fassen, nach den Beschlüssen Erlasse geben, nach den Erlassen als erste und letzte Instanz etwaige streitige Fälle entscheiden. Es giebt aber der Punkte in der Verwaltung, welche nicht alle vom Ministerium ausgehen können, so viele, und darunter so wichtige, daß man sie einem Einzelnbeamten nicht anvertrauen darf, denn in der Verwaltung so gut, wie in der Justiz sind Fragen zu erledigen, von deren unparteiischer Beantwortung das Wohl oder Wehe einzelner Subjecte oder ganzer Bezirke abhängt. Auch hier ist eine zweimalige Prüfung durch verschiedene Behörden vorzuziehen.

Es könnte aber noch die Frage aufgeworfen werden, warum statt der drei von uns vorgeschlagenen Regierungen nicht eine in Oldenburg genüge. Hierauf ist zu antworten: weil einestheils die Interessen und Verhältnisse der drei von uns gebildeten Kreise so verschieden sind — anderntheils die Regierung in Oldenburg zu weit von den äußersten Punkten ihres Bezirks entfernt sein würde, als daß sie denselben nicht sollte entfremdet werden, da die bisher vermittelnden Aemter wegfallen. Auch müssen die obern Verwaltungsbehörden keinen größern Bezirk haben, als daß sie mit Leichtigkeit eine Anschauung der Lokalitäten und Personen sich verschaffen können, wenn es erforderlich ist.

An Geschäften würde auf die drei Kreisregierungen übergehen:

a) Der Geschäftskreis der jetzigen Regierung zu Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Was von den Geschäften der Aemter (§. 3.) reservirt, und den Bürgermeistern nicht zugelegt ist.

c) Der Theil der jetzigen Geschäfte unserer Kammer, welcher sich nicht lediglich auf das Verrechnen der Einnahme und Ausgabe bezieht. (Das Nähere hierüber in §. 5.)

Zusatz.

Wir nehmen am Schluß dieses Paragraphen Veranlassung, noch mit einigen Worten der beabsichtigten Einführung von Kreisräthen und Kreisausschüssen zu erwähnen. Wozu dieses Institut nützen soll, ist nicht abzusehen. In der bisherigen Gemeindeordnung war der Kreisausschüsse auch gedacht, allein so viel wir wissen ist niemals eine Kreisausschußversammlung abgehalten, weil es an Berathungsgegenständen bei der unzweckmäßigen Formation der Kreisbezirke gänzlich fehlte. Und doch wäre vor Einführung der Constitution noch weit eher Veranlassung zur Befragung der Kreisausschüsse gewesen, als jetzt, wo das Land ein vortreffliches Organ im Landtage besitzt, um seine Wünsche gemeinsam vorzutragen. Im Entwurf der neuen Gemeindeordnung sind ausführliche Vorschriften über den zu bildenden Kreisrath gegeben, allein auch ihm wird es, wie den früheren Kreisausschüssen, an allen Berathungsobjecten mangeln, wenigstens bei der Kreisbildung des Entwurfs der Gemeindeordnung, wo Bezirke zusammengekoppelt sind, die nicht das mindeste gleichartige Interesse haben. Will man dieses Institut ins Leben rufen, so muß vor allen Dingen ein Geschäftskreis für dasselbe ermöglicht werden. Diese Möglichkeit findet sich, unseres Erachtens, am ersten bei der oben vorgeschlagenen Bildung der Verwaltungsbezirke, um z. B. gemeinsame Maßregeln zur Beförderung des Ackerbau's, der Viehzucht ꝛc. zu ergreifen, eine Ackerbauschule zu errichten, Creditvereine zu bilden, Versicherungsanstalten herzustellen, Thierschaue.

Von Einigen wird das projectirte Institut der Kreisräthe sogar dahin aufgefaßt, daß sie nicht allein Communal-Behörden sein, sondern auch die Staatsgeschäfte ihres Bezirks unter Leitung des Kreishauptmanns in den Kreis ihrer Berathung ziehen sollten. Diese Ansicht bedarf wohl kaum der Widerlegung, denn es ist undenkbar, daß die Staatsregierung eine entscheidende Stimme in Verwaltungsangelegenheiten an Behörden oder Versammlungen sollte übertragen können und wollen, die ganz unabhängig dastehen und ihr nicht verantwortlich sind. Auch würde z. B. der Kreis Vechta sehr danken, wenn der Kreis Jever über eine, beiden Kreisen gemeinschaftliche, Verwaltungsfrage im eigenen Interesse Jevers entscheiden wollte.

Landtagsverhandlungen.

April 6. 22. Landtagssitzung. Der Präsident verliest mehrere Schreiben der Staatsregierung an den Landtag. Eines war von besonderer Wichtigkeit; es enthielt nämlich eine Ablehnung der Anträge des Landtages in Betreff des Dienstgerichts. Hierauf trägt Wibel, der Berichterstatter des Ausschusses, den Bericht über das in letzter Sitzung zur schleunigen Berathung empfohlene Schreiben der Staatsregierung, über den vielbesprochenen Erlaß an die Staatsdiener und an das Militair vor. Der Antrag des Ausschusses, der Landtag wolle das frühere Ansuchen an die Staatsregierung erneuern, wird mit großer Majorität angenommen.

Vom Ministertisch wird eine geheime Sitzung beantragt, und der Präsident befiehlt die Räumung des Saales von Seiten der Zuhörer. Von der spätern öffentlichen Sitzung erwähnen wir nur noch, daß Gegenstand der Berathung das „Rekrutirungsgesetz" war.

Mit sehr großer Mehrheit wurde beschlossen: Unbedingte Aufhebung der Exemtionen, der Stellvertretung und des Nummertausches.

Von Seiten des Regierungscommissars Plate wurde hervorgehoben, daß die Tragweite solcher Bestimmungen zu bedeutend seien, als daß sie unbedingt plötzlich ins Leben treten könnten, und daß darum der Uebergangszeit Rechnung getragen werden müsse; — allein vergeblich. Man denkt alle Hindernisse weg — und dann sind sie ja auch nicht vorhanden, wenigstens für eine gewisse Parthei.

April 8. 23. Landtagssitzung. Zuerst werden zwei Schreiben der Staatsregierung verlesen. Das eine betraf die Ausführung des Artikels 210. des St.G.G., hinsichtlich der Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung von Staatsgut (wurde dem Ausschuß für Domainen- und Staatsgut überwiesen);

(Fortsetzung im Beiblatt.)

Landesbibliothek Oldenburg

das andere eine Abänderung der Geschäftsordnung. In Uebereinstimmung auf den Vorschlag des Präsidenten sollte auf letzteres erwiedert werden, daß dieser Landtag, wegen anderer Geschäfte eine Revision der Geschäftsordnung nicht vorzunehmen beabsichtige, jedoch das Anerbieten der Staatsregierung eine Zusammenstellung der etwaigen Abänderungen für den nächsten Landtag zu liefern, gerne annehme. Berichterstattung über die Prüfung der Neuwahl im 22. und 23. Wahlbezirk. Der dort gewählte Amtmann Pancratz wird als Abgeordneter legitimirt anerkannt. Hierauf Fortsetzung der Berathung über das Recrutirungsgesetz. Abschnitt II. Das Institut der einjährigen Freiwilligen. Der Ausschuß-Antrag ging dahin:

„Die Abschnitte „Vom freiwilligen Eintritt in den activen Militairdienst auf ein Jahr" und „Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf Aerzte und Roßärzte", zu streichen, und schlägt als Zusatz-Artikel am Schlusse des ersten Abschnitts Folgendes vor:

„Zur thunlichsten Erleichterung der Wehrpflichtigen in Erfüllung ihrer Wehrpflicht soll es denselben gestattet sein, unter Verzichtleistung auf etwaige Befreiung durch das Loos, ihren Dienstantritt innerhalb der Zeit vom 17. Lebensjahre bis zum gesetzlichen Einstellungstermine selbst zu bestimmen, und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen. Die Verzichtleistung muß spätestens bis zum Loosungstermine vor der betreffenden Behörde geschehen und zugleich die Erklärung über den Zeitpunkt, an welchem der Eintritt gewünscht wird, enthalten.

Wegen besonderen Mangels an Fähigkeit, oder wegen schlechten Betragens kann eine Verlängerung des Dienstes bis zur Dauer der regelmäßigen Präsenzzeit verfügt werden."

Der Abgeordnete Mölling stellte dazu den Abänderungs-Vorschlag, die Präsenzzeit **überhaupt** auf die Dauer von 6 bis 9 Monaten zu beschränken. Der Abg. Amann schlug dagegen in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Ausschuß-Antrage vor: „Bei ausgezeichnetem Fleiß und untadelhaftem Betragen ist die Dienstzeit solcher Freiwilligen je nach der Ausbildungsfähigkeit, möglichst, jedoch höchstens bis auf 6 Monate, abkürzen; wegen Mangels an Fähigkeit kann aber jede Abkürzung verweigert werden." Ferner stellte der Abg. Niebour II. den Antrag: die Staatsregierung dringend zu ersuchen, auf Verminderung der drückenden Militairlast in jeder Weise für das gesammte Vaterland hinzuwirken.

Der Abg. Mölling beantragte dagegen, den Bestand jedenfalls auf die früheren $1\frac{1}{2}$ pCt. zurückzuführen. Zunächst wurde der erste Mölling'sche Antrag wegen Abkürzung der Präsenzzeit mit 22 — 16 Stimmen angenommen (ist damit nicht die Bundes-Kriegsverfassung aufgehoben?), wonach der Amann'sche Antrag als erledigt galt, und im Uebrigen der Ausschuß-Antrag mit jener Mölling'schen Aenderung Annahme fand. Sodann wurde auch der zweite Mölling'sche Antrag, und zwar einstimmig, angenommen.

Tagesordnung für morgen: Fortsetzung. Ferner zwei Berichte des Finanz-Ausschusses, betreffend die im Voranschlage angesetzten Ausgaben für die Reiterei, und wegen der oldenburgisch-hanseatischen Militair-Convention. In Beziehung auf die letzte Angelegenheit hat die Majorität beantragt: „der Landtag wolle die Ausgaben für die Reiterei nur insofern bewilligen, als dieselben bereits zur Verausgabung gekommen sind, und bis zur schleunigen Auflösung des Reiter-Regiments noch unvermeidlich zur Verausgabung kommen müssen."

Nach dem Vorschlage der Minderheit dagegen sollen die Ausgaben nur insoweit bewilligt werden, als sie bereits zur Verausgabung gekommen sind, und bei einer Formation in 3 Schwadronen mit einer Präsenzstärke von im Ganzen 72 Reitern, ohne die Chargen, noch erforderlich werden.

Gegenstand der geheimen Sitzung vom 6. d. M. war, wie wir vernehmen, der Steuerverein mit Hannover.

Landesbibliothek Oldenburg

Kleine Chronik.

Am 6. d. M. hat der Abg. Assessor Reiners aus Varel sein Mandat niedergelegt. Der Landtag verliert in ihm ein besonnenes characterfestes Mitglied und eine tüchtige Kapazität. Der frühere Abg. v. Thünen soll Aussicht haben, in Delmenhorst gewählt zu werden statt des am 16. d. M. austretenden Abg. v. Lindern, jedoch Bedenken tragen, die Wahl anzunehmen. Wir verargen ihm das nicht, würden es aber sehr beklagen.

Neulich hatte ich Gelegenheit, eine der letzten Nummer der „Freien Blätter" einzusehen, wo über die hohen Gehalte und Pensionen losgezogen wird. Man sollte danach fast glauben, als sei Oldenburg der schlechstregierte Staat gewesen. — Auf dem Landtage äußerte kürzlich der Abg. Bargmann bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Pensionsgesetz, daß im Jahre 1825 viele Butjadinger Stellen wegen der hohen Steuern zu Grunde gegangen seien, und daß die Pensionen einen nicht geringen Antheil daran gehabt hätten. Jeder Kundige weiß aber, daß die in unserem Lande gezahlten Pensionen bisher einen höchst geringen Theil der Staatsausgaben ausmachten, so gering wie schwerlich in irgend einem deutschen Staate, daß ferner die Butjadinger Stellen sehr gering zu Abgaben angesetzt sind, und im Jahre 1825 lediglich die Deichbrüche es gewesen sind, in deren Folge manche Stellbesitzer ruinirt sein mögen. Das mußte Herr Bargmann wissen. Wenn er aber zu gleicher Zeit den Antrag stellte, dem fast alle bauerliche Abgeordnete beitraten daß bei der Pensionirung stets das eigene Vermögen berücksichtigt und darnach entweder gar keine oder eine entsprechend geringere Pension gezahlt werden solle, so glauben wir recht gern, daß die Herren weder das Wesen und die Bedeutung des Staatsdienstes noch die Tragweite der beantragten Bestimmung, der natürlich die Mehrzahl entgegentrat, begriffen haben!

In Nr. 27. des Beobachters wird eine in drei Theile zerlegte Antwort mitgetheilt, welche der Reg.-Kommissar in der Sitzung des Landtags vom 27. März anf eine Interpellazion wegen des Schulgesetzes gegeben haben soll, und daran wird eine Aufforderung an die Lehrer des Herzogthums geknüpft, mit „Petitionen in Masse" sich an den Landtag zu wenden. Wir waren in der Sitzung gegenwärtig und können versichern, daß jene angebliche Antwort in allen ihren drei Theilen unwahr ist. Die Protokolle und stenographischen Berichte werden dies darthun.

Der Vareler Gemeinnützige vom 6. April will wissen, daß der beim Ministerium bereits eingekommene Entwurf eines Schulgesetzes für das Herzogthum an die Kommission mit dem Auftrage zurückgegeben sei, es „rückwärts" zu revidiren. Ein gar zu plumper Ausfall! Wir wissen dagegen, daß das Ministerium von dem Entwurfe noch keine Zeile erhalten hat.

18.

Oldenburg, 26. März 1850. — Fürsorge für Seefahrer. In dem Jahresberichte der Direkzion der Stedinger Compagnie (auszugsweise veröffentlicht in Nr. 21. der Neuen Blätter d. J.) wird bei Erwähnung des Unglücksfalls des Schiffes „Adelheid" recht sehr die betrübende Erfahrung bedauert, daß von Seiten unserer Staatsregierung zu Gunsten solcher Staatsgenossen, welche zur See verunglücken, keinerlei fürsorgende und schützende Vorschriften in Geltung seien.

Keinem Staatsangehörigen werden Vorschüsse und Unterstützungen verweigert, wenn sie sich bei den Oldenb. Konsuln als deren bedürftig gehörig ausweisen. Dies ist auch namentlich bei Gelegenheit des gedachten Unglücksfalls des Schiffes „Adelheid" zur Anwendung gekommen und kann hinzugefügt werden, daß die Staatsregierung aus dieser Veranlassung damals einige 30 Pfund Sterling verausgabt hat.

Daß zunächst die Rheder und Schiffer für die Mannschaften zu sorgen haben, und daß die Staatsregierung in diese Privatverhältnisse durch Verwendung öffentlicher Mittel nicht eintreten kann, wie sie sich in vielen Fällen nur sehr ungern versagt, versteht sich wohl von selbst. Sind Ausgaben von und für Privaten wegen Hülfeleistungen in Unglücksfällen erwachsen und geleistet, so kann man sich über solche gute Werke nur freuen. Zu einer Erstattung von Seiten der Regierung kann das aber im Allgemeinen nicht veranlassen. Wo wäre da die Grenze? Hätten in dem obgedachten Falle die Betheiligten — wie von Einigen wirklich geschehen — sich an diesseitige Konsuln gewendet oder wenden können, so wäre die Regierung mit Vorschüssen oder Unterstützungen durch Letztere eingetreten.

Daß jedoch auf der andern Seite auch solche Vorschüsse und Unterstützungen zunächst immer nur mit dem Vorbehalt der Erstattung von Seiten der Unterstützten oder ihrer Angehörigen gegeben werden können, versteht sich ebenfalls von selbst, da über keinen Thaler der Staatsmittel nach Willkür von der Regierung verfügt werden kann, und auch die Erstattung nur im Falle nachgewiesener Unmöglichkeit verzichtet werden darf.

An allen Punkten der Erde Consule zu haben ist natürlich nicht möglich. Wirkt deren Nichtvorhandensein in einzelnen Fällen und Plätzen unglücklich, wie vielleicht in dem angedeuteten Falle, so ist das ein Uebel, das sich mit dem besten Willen nicht verhüten läßt.

Sollte in besonderen Fällen von Einzelnen zur Hülfe bedrängter Mitbürger unverhältnißmäßige Opfer gebracht sein, so bleibt der Weg an die Staatsregierung Jedem offen, und wenn die Möglichkeit und Rechtfertigung, wird auch die Hülfe vorhanden sein.

War der beregte Fall von dieser Art, so wäre jener Weg einer matten Klage vorzuziehen gewesen.

20.

Redacteur: H. Rüder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Neue Blätter
für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rt. Cour.

Sonnabend, 13. April. 1850. № 30.

Zur Kritik des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung
für das Herzogthum Oldenburg.

Bei Gelegenheit der Berathung der Gemeindeordnungen in der Braunschweigischen und Hannoverschen Ständekammer in diesem Jahre sind die Demokraten auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß das allgemeine Wahlrecht bei der jetzigen politischen Bildung des Volkes das Interesse am Gemeindewesen, statt zu heben, schwächen, mehr schaden als nützen werde. In jenen Gemeindeordnungen ist das allgemeine Wahlrecht, den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, zeitgemäß modificirt und sonach die Ausübung dieses wichtigen politischen Rechts bei dem Kerne des Volkes geblieben. Nach diesen Vorgängen in den benachbarten Staaten darf man erwarten, daß hier ähnliche Bestimmungen in Betreff des Wahlrechts, getroffen werden.

Im Abschnitte I. des Entwurfes, „Allgemeine Bestimmungen", vermissen wir eine Zusammenstellung der aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinden entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Die Gemeinde ist zunächst das Gebiet, auf welchem ein Jeder für das öffentliche Leben zu wirken berufen und verpflichtet ist, deshalb ist es auch nothwendig, daß ein Jeder von den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde möglichst leicht Kenntniß erlangen könne und zu diesem Zwecke muß eine Uebersicht der gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten aller Gemeinden in der möglichsten Klarheit und Kürze hier gegeben werden.

Die Rechte aller Gemeinden dürften in folgenden Sätzen enthalten sein:

1) alle Gemeinden sollen als moralische Personen gelten;

2) alle Gemeinden sollen die Rechte der Minderjährigen haben;

3) alle Gemeinden sollen die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter haben. Sofern die Gemeindebeamten Staatsgeschäfte erhalten, tritt zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung ein;

4) alle Gemeinden sollen die selbstständige Verwaltung ihre Gemeinde-Angelegenheiten, mit Einschluß der Ortspolizei, unter Oberaufsicht des Staats haben;

5) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gilt für alle Gemeinden als Regel.

Die Verbindlichkeiten aller Gemeinden dürften folgende sein:

1) die Gemeinden müssen ihre Gemeinde-Beamten, so weit es gesetzlich bestimmt ist, besolden;

2) den Gemeinden liegt die Unterstützung der Armen ihres Bezirks ob. Sie haben die Pflicht in ihrem Bezirke die Bettelei zu verhindern und dafür zu sorgen, daß die Gemeindeangehörigen auch nicht außerhalb des Bezirks betteln;

3) sie müssen die nöthigen Anstalten gegen an-

Landesbibliothek Oldenburg